

Beitragssatzung

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (VES-EWS)

vom 16.05.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Gundelfingen a.d.Donau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung Betriebsgelände und Sanierung Hochwasserschutz

1.1 Sanierung und Erweiterung Hochwasserschutz

Der bestehende Hochwasserschutz wird in Teilen abgetragen, mittels Spundwände mit einer Gesamtlänge von ca. 490 m saniert und zur Umschließung der neuen Anlagenteile im erforderlichen Umfang erweitert. Die Hauptzufahrt kann im Falle eines Hochwassers über ein mobiles Dammbalkensystem abgedichtet werden.

Die Spundwände werden nach oben hin mit einem Kopfbalken aus Stahlbeton abgeschlossen. Auf den Kopfbalken wird wiederum der Zaun zur Einfriedung des Anlagengeländes errichtet.

Für Kontrollgänge wird um den Hochwasserschutz ein ca. 3 m breiter und ca. 374 m langer Unterhaltungsweg aus Schotterrasen angelegt.

Bei der Umsetzung der Maßnahme ist die Rodung von Hartholzauenwald (ca. 2700 m² dauerhaft bzw. ca. 500 m² temporär) erforderlich.

1.2 Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme betreffen vorwiegend den Arten- und Biotopenschutz:

- Die Umsiedlung von besetzten Bruthöhlen aus den zu rodenden Waldbeständen und das Anbringen von Nistkästen im Umfeld des Planungsgebietes.
- Die Errichtung eines Biotopschutzzauns an den umliegenden Gehölzbeständen und der Ufervegetation (Klärgraben) zum Schutz vor baubedingten Schäden.
- Die Wiederaufforstung der für den Arbeitsraum gerodeten Auenwaldfläche (ca. 500 m²) im Osten der Anlage.

Zum naturschutzfachlichen und Wald-Ausgleich wird auf der Flurnummer 137 der Gemarkung Echenbrunn eine Ausgleichsfläche erstellt und anteilig ein Hartholzauenwald mit Waldmantel und Extensivgrünland entwickelt.

Auf dieser Fläche erfolgt ebenfalls der Retentionsausgleich (Herstellung einer Retentionsmulde), der aufgrund des baulichen Eingriffes in das HQ100 Überschwemmungsgebiet der Donau erforderlich ist.

2. Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage

2.1 Abbruch bestehender Bauwerke

Folgende Bauwerke der Abwasserreinigungsanlage werden abgebrochen und entsorgt:

- Containerhalle
- Tropfkörper I+II
- Kurzbegasungsbecken
- anoxisches Belebungsbecken I + II
- Nachklärbecken I + II
- Zwischenklärbecken
- Auslaufmessschacht

2.2 Neubau Anschlussschacht

Für den Anschluss an den Bestand wird ein runder Anschlussschacht in der Dimension DN 2000 errichtet. Der Schacht stellt die erforderliche Dükering der vorgelagerten MID-Messstrecke sicher.

2.3 Neubau Zwischenhebewerk

Das Zwischenhebewerk wird als Maschinenhaus mit den folgenden Räumen errichtet:

- Zulaufschacht, Nutzvolumen = ca. 60 m³

- Pumpenkeller: Kreiselpumpen heben hier das Abwasser aus dem Zulaufschacht in die nachfolgende Vorklärung, Exzentrerschneckenpumpen fördern den in der Vorklärung anfallenden Primärschlamm weiter zur Schlammbehandlung. Bemessung Abwasserhebe­pumpen: 3 x Mischwasserpumpen je $Q=44$ l/s, $H = 9,3$ mWS, 2 x Trockenwetterpumpen je $Q=22$ l/s, $H = 9,0$ mWS; Bemessung Primärschlamm­pumpen: 2 Stück je $Q = 4$ m³/h, $dp = 2,5$ bar
- Multifunktionsraum mit automatischem Probenehmer und Druckluftstation
- E-Raum mit Schaltanlagen

2.4 Neubau 2-straßige Vorklärung

Neubau eines 2-straßigen Stahlbeton-Vorklärbeckens mit den Außenmaßen $L \times B = \text{ca. } 20,2 \text{ m} \times 7,0 \text{ m}$ bei einer mittleren Tiefe von ca. 2,0 m. In der Vorklärung setzt sich ein Teil der organischen Abwasserinhaltsstoffe als Primärschlamm ab.

Die Räumung des Primärschlammes in einen Vorlagetrichter erfolgt in den beiden Beckenstraßen jeweils mittels Kettenräumer. Schwimmschlamm wird über eine automatische Skimrinne mit anschließendem Pumpschacht abgezogen. Vom Pumpschacht wird der Schwimmschlamm mittels Kreiselpumpe (Bemessung $Q = 5$ l/s, $H = 4,0$ mWS) in den Vorlageschacht für den Primärschlamm gefördert.

2.5 Neubau Fällmittelstation zur Phosphor-Elimination

Neubau einer Fällmittelstation zur Phosphor-Elimination mit 2 runden Fällmittelbehältern je ca. 30 m³ Nutzvolumen und Dosierschrank mit der zugehörigen Dosiertechnik. Aufgrund der betrieblichen Erfordernisse kommen 2 unterschiedliche Fällmittel zum Einsatz.

2.6 Neubau Verteilerschacht Belebungsbecken

Zur Aufteilung des Abwasserstroms auf die einzelnen Abteile, wird vor dem Kaskaden-Belebungsbecken ein Verteilerschacht mit den Außenmaßen $L \times B = \text{ca. } 4,0 \text{ m} \times 3,75 \text{ m}$ errichtet.

2.7 Neubau 3-stufiges Kaskaden-Belebungsbecken

Neubau eines 3-stufigen, rechteckigen Kaskaden-Belebungsbeckens mit den Außenmaßen $L \times B = \text{ca. } 34,9 \text{ m} \times 17,5 \text{ m}$ bei einer Beckentiefe von ca. 6,6 m. Das Nutzvolumen beträgt ca. $3 \times 961 \text{ m}^3 = 2.883 \text{ m}^3$. In den belüfteten Zonen

wird Luft mittels Membranbelüftern, die am Beckenboden angeordnet werden, unter Druck eingebracht. In den unbelüfteten Zonen erfolgt die Durchmischung mittels Rührwerke (insgesamt 3 Stück, Bemessung jeweils $P = \text{ca. } 0,55 \text{ kW}$). Eine Rezirkulation zwischen belüfteten und unbelüfteten Zonen wird via Propellerpumpen ermöglicht. Bemessung: in Kaskade 1
2 Propellerpumpen je $288 \text{ m}^3/\text{h}$, in den Kaskaden 2 und 3 jeweils eine Propellerpumpe mit $288 \text{ m}^3/\text{h}$.

2.8 Neubau Verteilerschacht Nachklärung

Zur Verteilung des Abwasserstroms aus dem Ablauf des Kaskaden-Belebungsbeckens auf die 3 Nachklärbecken wird ein Verteilerschacht mit den Außenmaßen $L \times B = \text{ca. } 7,0 \text{ m} \times 2,75 \text{ m}$ an die Nachklärbecken angesetzt.

2.9 Neubau 3-straßige Nachklärung

Neubau von 3 aneinander angrenzenden, rechteckigen Nachklärbecken ($L \times B = \text{ca. } 27,1 \text{ m} \times 18,1 \text{ m}$) mit einem Nutzvolumen von rd. $3 \times 608 \text{ m}^3 = 1.824 \text{ m}^3$. Die Räumung des in den Becken abgesetzten Rücklauf- bzw. Überschuss-Schlammes in einen Vorlagetrichter erfolgt jeweils mittels Kettenräumer. Schwimmschlamm wird über eine Skimrinne mit anschließendem Pumpschacht abgezogen. Vom Pumpschacht wird der Schwimmschlamm mittels Kreiselpumpe (Bemessung $Q = 5 \text{ l/s}$, $H = 2,0 \text{ mWS}$) in den Zulauf zur Kläranlage gefördert.

2.10 Neubau Auslauf-Messung

Der gemeinsame Klarwasser-Ablauf der 3 Nachklärbecken wird über eine gedückerte MID-Messtrecke in der Dimension DN 400 geführt. Die Messtrecke wird in einem, an die Nachklärbecken angesetzten, Schacht, $L \times B = \text{ca. } 6,95 \text{ m} \times 2,75 \text{ m}$ errichtet.

2.11 Neubau Betriebsgebäude

In einem neuen Betriebsgebäude mit den Außenmaßen $L \times B = \text{ca. } 16,3 \text{ m} \times 10,5 \text{ m}$ werden die folgenden Räume errichtet:

Kellergeschoss

- Treppenhaus, $A = \text{ca. } 23,2 \text{ m}^2$
- Gebläseraum, $A = \text{ca. } 56,2 \text{ m}^2$; die im Gebläseraum aufgestellten Gebläse versorgen das Kaskaden-Belebungsbecken mit Druckluft. Bemessung der

- Gebläse: 4 Stück je $Q = 500 \text{ Nm}^3/\text{h}$, $dp = 745 \text{ mbar}$
- Pumpenkeller, $A = \text{ca. } 42,7 \text{ m}^2$; die im Pumpenkeller aufgestellten Rücklaufschlammumpen fördern den in der Nachklärung abgesetzten Rücklauf-Schlamm zurück in das Kaskaden-Belebungsbecken.
Bemessung: 6 Stück mit je $Q = 33 \text{ l/s}$, $H = 4,5 \text{ mWS}$
 - Heizungsraum, $A = \text{ca. } 11,2 \text{ m}^2$, zur Aufnahme der Heizungstechnik für das Gebäude

Erdgeschoss

- Eingangsbereich, $A = \text{ca. } 20,2 \text{ m}^2$
- Lagerraum, $A = \text{ca. } 21,0 \text{ m}^2$
- E-Raum, $A = \text{ca. } 20,7 \text{ m}^2$, mit Vorraum E-Technik, $A = \text{ca. } 11,2 \text{ m}^2$
- Labor, $A = \text{ca. } 47,0 \text{ m}^2$
- Putzraum, $A = \text{ca. } 4,7 \text{ m}^2$
- WC, $A = \text{ca. } 3,6 \text{ m}^2$

Obergeschoss

- Flur, $A = \text{ca. } 13,4 \text{ m}^2$
- Sozialraum, $A = \text{ca. } 21,4 \text{ m}^2$
- Sanitärbereich mit Schwarz-Weiß-Trennung, $A = \text{ca. } 47,6 \text{ m}^2$
- WC, $A = \text{ca. } 2,4 \text{ m}^2$
- Leitwarte, $A = \text{ca. } 17,2 \text{ m}^2$
- Büro / Besprechung, $A = \text{ca. } 24,5 \text{ m}^2$

An das Kellergeschoss wird darüber hinaus ein Schacht zur Beprobung des Kläranlagenablaufs angesetzt.

2.12 Neubau Filtratspeicher

Zur Zwischenspeicherung von Filtrat, das bei der Schlammwässerung anfällt, wird ein runder Filtratspeicher mit einem Nutzvolumen von ca. 300 m^3 errichtet. Die Durchmischung des Filtrats erfolgt mittels Propellerrührwerk.

2.13 Neubau Containerhalle

Zur Überdachung von bis zu 8 Absetzmulden wird eine 3-seitig geschlossene, überdachte Containerhalle mit den Außenmaßen $L \times B = \text{ca. } 14,4 \text{ m} \times 10,5 \text{ m}$ neu gebaut.

2.14 Trink- und Brauchwasser

Das vorhandene Trinkwasser- und Brauchwassernetz wird zur Versorgung der

neuen Baulichkeiten erweitert. Der vorhandene Brauchwasserbrunnen wird aufgelassen und an anderer Stelle 2 neue Brauchwasserbrunnen errichtet.

2.15 Straßen und Wege

Die Zufahrten zu den neuen Baulichkeiten werden asphaltiert, soweit sie von Lastkraftwagen angefahren werden müssen. Zufahrten, die nur selten von Lastkraftwagen angefahren werden müssen, werden als Behelfszufahrt mit Schotterbelag errichtet. Wege zu den neuen Baulichkeiten werden mit Betonpflaster ausgeführt. Alle übrigen neuen Flächen werden begrünt oder mit Schotterrasen hergestellt.

2.16 Rohrleitungen und Kabel

Neubau der notwendigen Kabel und Rohrleitungen von, zu und zwischen den neuen bzw. bestehenden Bauwerken der Kläranlage.

2.17 Erneuerung bzw. Erweiterung EMSR-Technik (Elektrische Mess-, Steuer- und Regeltechnik) und Elektrotechnik

- Niederspannungs-Hauptverteilung
- Niederspannungs-Unterverteilungen
- Hauptleitungen und Haupttrassen
- Kabelleerrohrsystem mit Kabelschächten
- Netzwerktechnik IT und OT
- Prozessleittechnik PLS/PLT
- Automatisierungssysteme SPS
- Messtechnik
- Schalt- und Steuergeräte
- Vorortbedienungen
- Elektroinstallation
- Beleuchtungskörper innen und außen
- Schwachstromanlagen
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Blitzschutz- und Erdungsanlagen
- Einbruchmeldeanlage
- Netzersatzanlage (Notstromaggregat)

2.18 Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Neben der Entsiegelung von Flächen im Zuge der Abbruchmaßnahmen, werden die nicht überbauten Flächen des Kläranlagegeländes landschaftsgerecht begrünt.

Auf der Ausgleichsfläche auf Flurnummer 137 der Gemarkung Echenbrunn wird anteilig ein Hartholzauenwald mit Waldmantel und Extensivgrünland entwickelt.

3. Sanierung bestehender Baulichkeiten der Abwasserreinigungsanlage

3.1 Abbruch und Erneuerung Gasspeicher

Der bestehende Gasspeicher (Membranspeicher, Hülle aus Stahlblech, technische Ausrüstung) wird bis zur GOK abgerissen und das darunterliegende Bauwerk aus Stahlbeton bis zur Geländeoberkante verfüllt. An gleicher Stelle wird anschließend ein neuer Gasspeicher (Membranspeicher, Hülle aus Stahlblech, technische Ausrüstung) mit einem angepassten Nutzvolumen von $V_N = \text{ca. } 250 \text{ m}^3$ errichtet.

Der an den Gasspeicher angesetzte, bestehende Wartungsschacht für den Kondensatsammeltopf wird bis zur Geländeoberkante abgetragen und als geschlossenes Bauwerk in Stahlbetonbauweise mit ebenerdigem Zugang über eine Türe neugestaltet. Der Kondensatsammeltopf wird zusammen mit den erdverlegten Gasleitungen erneuert und mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ergänzt.

3.2 Anbau BHKW-Raum, Abriss und Erneuerung Klärgasförderung / -reinigung

Die im BHKW-Raum bestehende Anlage zur Klärgasförderung und -reinigung wird abgerissen und in einem Anbau an den BHKW-Raum neu errichtet. Der Anbau in Massivbauweise hat die Außenmaße $L \times B = \text{ca. } 4,0 \text{ m} \times 2,5 \text{ m}$. Die Klärgasförderung erfolgt mittels redundant ausgeführter Gasverdichter, die Gasreinigung über eine Aktivkohleanlage mit 2 Filterkesseln.

3.3 Erneuerung Trafostation

Die bestehende Trafostation wird abgerissen und an anderer Stelle mit angepasster Leistung neu errichtet.

3.4 Erneuerung Heizungsanlage

Die bestehende Heizungsanlage zur Wärmeversorgung insbesondere des bestehenden Faulturms wird umfassend erneuert.

3.5 Erneuerung Überschuss-Schlammumpwerk, Einbindung Primärschlamm

Das bestehende Überschuss-Schlammumpwerk wird erneuert und in die Leitungsführung der erweiterten Kläranlage neu eingebunden. Der im Bereich

der Erweiterung der Kläranlage anfallende Primärschlamm wird weiter zur bestehenden Faulung geführt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die

gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen.

²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. ⁵Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO).

³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

² Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 18.400.000 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche €

b) pro m² Geschossfläche €.

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 16.05.2025
Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.05.2025 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln

der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.05.2025 angeheftet und am 04.06.2025 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 05.06.2025
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender

